

REGLEMENT

über die Videoüberwachung

vom 06.06.2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. I	Zweck der Überwachung	3
Art. 2	Verhältnismässigkeit	3
Art. 3	Zuständige Person oder Stelle	3
Art. 4	Überwachungsperimeter	3
Art. 5	Überwachungszeiten, Hinweistafel	
Art. 6	Auswertung	4
Art. 7	Speicherungsdauer und Vernichtung	
Art. 8	Informationspflicht	4
Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 10	Datensicherheit	5
Art. 11	Inkrafttreten	5
Art. I2	Anhänge	5

Der Gemeinderat Nottwil erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nottwil vom 23. November 2017 für die Videoüberwachung folgendes Reglement:

Art. I Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen, erheblicher Verunreinigungen, von Einbrüchen und von Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

- Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.
- Das Erheben, Bearbeiten oder Nutzen von nach Art. I erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 3 Zuständige Person oder Stelle

- Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
- Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten sind im Anhang aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

Art. 4 Überwachungsperimeter

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungsperimeter sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel

- Die Zeiten der Überwachung sind pro Videoüberwachungsanlage im Anhang zu diesem Reglement verbindlich festgelegt.
- Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen:

"Videoüberwachung

Diese Anlage wird videoüberwacht. Auskunft: [zust. Stelle, Tel.-Nr. / E-Mail]"

³ Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

Art. 6 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. I festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Tagen auszuwerten.

Art. 7 Speicherungsdauer und Vernichtung

- Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. I festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 120 Stunden zu löschen.
- Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.
- Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. I sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. I bestimmte Zweck erlaubt.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Art. 10 Datensicherheit

Die zuständigen Funktionstragenden gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 und der Verordnung vom 27. September 2011 durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Art. II Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Art. 12 Anhänge

Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und beinhalten:

- Anhang I: Verantwortliche Personen, Überwachungszeiten und mögliche Standorte
- Anhang II: Situationsplan Kamera-Standorte

Nottwil, 29. Mai 2018 AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen Gemeindepräsident Georges Stalder Gemeindeschreiber

Anhang I

Verantwortliche Personen, Überwachungszeiten und mögliche Standorte

Der Gemeinderat Nottwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Videoüberwachung, folgende Richtlinien:

Art. I Definition des verantwortlichen Organs

- Das verantwortliche Organ ist der Gemeinderat.
- Im Rahmen dieses Anhangs bestimmt der Gemeinderat den Abteilungsleiter Bau und Werke, den Leiter des Technischen Dienstes, den Leiter Gebäudedienste sowie die Schulleiter als ausführende Stellen.

Art. 2 Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen

- Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Abteilungsleiter Bau und Werke, dem Leiter des Technischen Dienstes, dem Leiter Gebäudedienste, dem Geschäftsführer sowie den Schulleitern erhalten nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren weitere Organe der Gemeindeunternehmung Einsicht in die Aufzeichnungen.
- Die Aufzeichnungsaufnahmen können nur nach Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung eingesehen werden. Die Bewilligung wird durch den Abteilungsleiter Bau und Werke oder bei dessen Abwesenheit durch den Geschäftsführer erteilt. Um die Bewilligung zu erteilen, müssen folgende Informationen vorliegen: den Anlass der Einsichtnahme, das betroffene Gebiet und den vermuteten Zeitraum für das zu klärende Geschehen.
- ³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische/organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

Art. 3 Kennzeichnung von Standorten

Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufzeichnungen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 4 Standorte und Einsatzzeit

In der Gemeinde Nottwil sind die Videoüberwachungsgeräte während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche an folgenden Standorten im Einsatz:

- Sammelstelle, Gewerbestrasse
- Fahrradständer Parkplatz, Kirchmatte
- Jugendlokal Palmino, Bahnhofstrasse I

Art. 5 Vernichtung der Aufzeichnungen

- Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden, spätestens nach 120 Stunden zu vernichten.
- ² Die Vernichtung der Aufzeichnungen ist mit technischen Mitteln zu automatisieren.

Art. 6 Herausgabe von Informationen und Aufzeichnungsdaten

- ¹ Informationen über die Urheberschaft von Straftaten dürfen nur an direkt betroffene Stellen weitergeleitet werden.
- Die Herausgabe von Aufzeichnungsdaten an Dritte benötigt die Zu-Stimmung des Abteilungsleiters Bau und Werke und des Geschäftsführers.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Nottwil, 15. Dezember 2021

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen Silvan Hodel
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang II

Situationsplan Kamera-Standorte

O Kamera-Standorte

